

Satzung der Gemeinde Walpertskirchen zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Walpertskirchen

Vom 18.03.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Walpertskirchen der Gemeinde Walpertskirchen vom 22.10.2014 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Briefwahlverfahren

(1) Kann aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Wahl nicht im Rahmen einer Präsenz-Dienstversammlung stattfinden, wird die Wahl der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten als Briefwahl durchgeführt.

1. Wahlvorschläge

a) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl versendet die Gemeinde als durchführende Behörde (Ziff. 8.1.1 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – VollzBekBayFwG) eine Mitteilung über die Wahl an alle wahlberechtigten aktiven Mitglieder. In der Mitteilung ist der Wahltermin zu benennen. Sind durch die bisherigen Kommandantinnen/Kommandanten bereits Kandidaten vorgeschlagen worden, sind diese ebenfalls zu benennen. Außerdem sind alle Wahlberechtigten aufgefordert, auf Wunsch weitere Kandidaten für die jeweiligen Ämter vorzuschlagen (ein entsprechendes Schreiben als Rückantwort ist vorzubereiten und dem Anschreiben beizufügen). Die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen beträgt 1 Woche.

b) Spätestens am 14. Tag vor der Wahl prüft die Gemeinde die eingereichten Wahlvorschläge über die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Mindestalter, Mindestdienstzeit gem. Art. 8 Abs. 3 BayFwG) und befragt die Kandidaten im Vorfeld, ob sie die Wahl annehmen würden (vgl. Ziff. 8.1.1 Satz 3 VollzBekBayFwG). Die Gemeinde fertigt Stimmzettel getrennt nach Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant und Stellvertretende Feuerwehrkommandantin / Stellvertretender Feuerwehrkommandant mit den vorgeschlagenen Kandidaten, die im Vorfeld erklärt haben die Wahl anzunehmen und sendet diese spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag zusammen mit einem Wahlschein und zwei Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Rückversandumschlag) an die Wahlberechtigten.

c) Die Wahlberechtigten reichen den Wahlbrief mit Stimmzettel bis spätestens 18 Uhr des Wahltages bei der Gemeindeverwaltung (Hausbriefkasten des Rathauses) ein. Zu spät eingegangene Wahlbriefe werden nicht zur Auswertung zugelassen.

2. Wahlvorstand

Die Gemeindeverwaltung bildet rechtzeitig vor der Wahl einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem ersten Bürgermeister als Dienstherr, einer / einem Schriftführerin / Schriftführer sowie einer / einem Beisitzerin / Beisitzer. Kandidaten dürfen nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

3. Stimmabgabe

Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie sorgt dafür, dass der Wahlbrief bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht. Die Gemeinde sorgt dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Soweit Stimmberechtigte einen Wahlschein, einen Stimmzettel oder Briefwahlunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht haben, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen neu auszuhändigen.

Hat eine stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

4. Auswertung der Wahlbriefe, Auszählen der Stimmen, Bekanntgabe des Ergebnisses

a) Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung und die Ausstattung des Auszählraums und übergibt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand.

Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt und verwahrt bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

b) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 18 Uhr zur Auswertung der Briefwahlunterlagen zusammen. Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des

Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt. Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und wieder zu verschließen.

Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt und stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis nach den allgemeinen Vorschriften fest.

c) Über die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, die Wahlbriefe, die er zurückgewiesen hat und die Wahlscheine, über die er beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, beizufügen.

d) Der Wahlvorstand übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde, die den Briefwahlvorstand gebildet hat.

5. Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

b) Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

c) Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

d) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

e) Für die Stich- bzw. Wiederholungswahl gelten § 4 Abs.1 Nr. 1b bis Nr. 7 dieser Satzung entsprechend.

6. Bekanntmachung des Ergebnisses und Annahme der Wahl

Unverzüglich nach der Wahl prüft die Gemeinde die Wahlunterlagen und gibt das Ergebnis bekannt. Die Gemeinde informiert die gewählten Personen schriftlich und befragt sie, ob die Wahl angenommen wird. Nach Eingang der schriftlichen Annahme der Wahl bei der Gemeinde, wird das Bestätigungsverfahren eingeleitet.

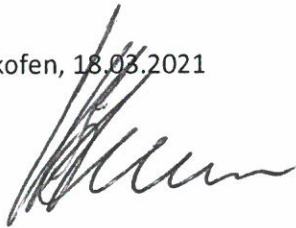
(2) Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 gelten für die Wahl des Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten bzw. der Stellvertreterin der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hörlkofen, 18.03.2021



Franz Hörmann
Erster Bürgermeister

